

Inhaltsverzeichnis

Satzung

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite	1
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	Seite	1
§ 3	Mitgliedschaft	Seite	1 u. 2
§ 4	Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen	Seite	2
§ 5	Rechte der Mitglieder	Seite	2 u. 3
§ 6	Organe des Vereins	Seite	3
§ 7	Vorstand	Seite	3 u. 4
§ 8	Mitgliederversammlung	Seite	4 u. 5
§ 9	Vereinsjugend	Seite	5
§ 10	Kassenprüfer	Seite	5
§ 11	Vergütung und Aufwändungsersatz	Seite	5
§ 12	Ältestenrat	Seite	5 u. 6
§ 13	Datenschutz	Seite	6
§ 14	Auflösung des Vereins	Seite	6
§ 15	Inkrafttreten	Seite	6

* Alle personenbezogenen Bezeichnungen in der Satzung gelten immer für weibliche und männliche Personen, auch wenn diese nicht ausdrücklich unterschieden sind.

- Allen Mitgliedern steht das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr zu.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- Der **geschäftsführende** Vorstand besteht aus folgenden Personen:
Erste/r Vorsitzende/r
Zweite/r Vorsitzende/r
Schatzmeister/in
Schriftführer/in
- Geschäftsführender** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in und Schriftführer.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen,
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelnen Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.
- Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss